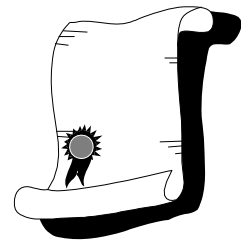


**Bewertung und ggf. Anerkennung  
ausländischer/ internationaler  
Zeugnisse/ Bildungsnachweise**



**für Personen, deren Erstwohnsitz  
und Aufenthaltsrecht in  
Nordrhein-Westfalen (NRW)  
liegt**

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

Bundesstadt Bonn  
Schulamts - Bildungsberatungsstelle  
Bottlerplatz 1, 53111 Bonn  
Tel.: 0228 / 77 43 84; Fax: 0228 / 77 42 16  
e-mail: [bildungsberatung@bonn.de](mailto:bildungsberatung@bonn.de)  
Internet: <http://www.bonn.de/bildungsberater>  
(Öffnungszeiten: MO: 14-16 Uhr; DI und DO: 9-12 Uhr)

# Inhalt

## [Vorbemerkungen, wichtiger Link](#)

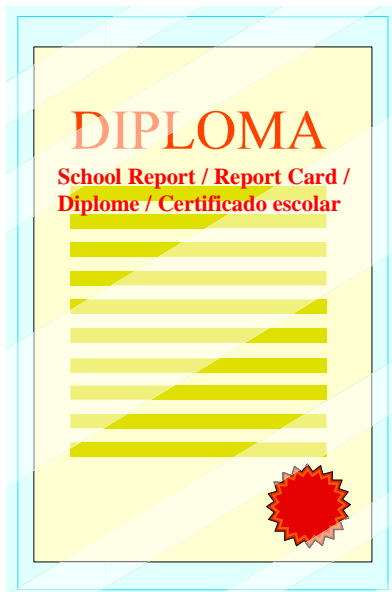


Datenbankgestütztes Informationssystem **ANABIN** (ANABIN ist das Akronym für "Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise"): <http://www.anabin.de>



**Zuständige Stellen**, an die sich bei Bedarf die Personen wenden können, deren **Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen** liegt.

## [Anerkennung ausländischer/ internationaler Schulabschlüsse](#)



1. **Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise bis zu den mittleren Schulabschlüssen** [Hauptschulabschluss (nach Klasse 9), Hauptschulabschluss nach Klasse 10, Mittlerer Schulabschluss –Fachoberschulreife–]
2. **Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung** [Fachhochschulreife, Hochschulreife, International Baccalaureate Diploma (IB)]
3. **Zulassungsfeststellung zu Hochschulen und Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen**

## [Anerkennung weiterer ausländischer/ internationaler Bildungsnachweise](#)

- **Nichtschulische Berufsabschlüsse**
- Ausländische Diplome, Zertifikate und Urkunden, die mit den **berufsbildenden Abschlüssen der nordrhein-westfälischen Berufsfachschulen und Fachschulen** (= berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufskollegs) verglichen werden können; zum Beispiel Berufe wie "Technische Assistentin/ Technischer Assistent", "Technikerin/ Techniker", "Erzieherin/ Erzieher", "Kinderpflegerin/ Kinderpfleger" und "Sozialhelferin/ Sozialhelfer"
- Berufe der **mittleren Qualifikationsebene in Archiven, Bibliotheken sowie Informations- und Dokumentationseinrichtungen**
- Diplome der **nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe**
- Ausländische **Abschlüsse im Bereich der sozialen Arbeit**
- Schutz der Berufsbezeichnung **"Ingenieurin" bzw. "Ingenieur"**
- Im Ausland erworbene **akademische Grade**

## Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009

### Vorbemerkungen:

Wer im Ausland einen Schulabschluss, eine Hochschulzugangsberechtigung, eine Hochschulqualifikation, einen Berufsabschluss etc. erworben oder einen akademischen Grad erlangt hat, benötigt, wenn die schulische oder berufliche Laufbahn in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen bzw. fortgesetzt werden soll, eine Anerkennung bzw. eine Bewertung ihres/ seines ausländischen Zeugnisses/ Bildungsnachweises. Erst dann kann von der Schule, der Hochschule, dem Ausbildungsbetrieb oder dem potentiellen Arbeitgeber in Deutschland beurteilt werden, ob die Zugangsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Bildungsgang von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erfüllt werden.



So vielfältig die ausländischen/ internationalen Zeugnisse und Bildungsnachweise sind, so zahlreich sind auch die Stellen, die in den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland für die Bewertung und ggf. Anerkennung solcher Zeugnisse und Bildungsnachweise zuständig sind.

Einen umfassenden **Überblick über die in Deutschland zuständigen Stellen** verschafft das datenbankgestützte Informationssystem **ANABIN** (ANABIN ist das Akronym für "**A**nerkennung und **B**ewertung **a**usländischer **B**ildungsnachweise"): <http://www.anabin.de>



**Allgemeine Zuständigkeiten**, wie sie sich aus der nachfolgenden Auflistung ergeben, sind [hier](#) zu finden:

- [Zeugnisanerkennung - Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss](#)
- [Zeugnisanerkennung - Hochschulzugang](#)
- [Zeugnisanerkennung - Anerkennung der Hochschulreife für berufliche Zwecke](#)
- [Zeugnisanerkennung - Fachschul-/ Berufsfachschulabschlüsse](#)
- [Informationen über Arbeit, Ausbildung und Studium in Europa](#)
- [Gradführung - Information zur Führung akademischer Grade](#)
- [Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - Lehramt](#)
- [Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - Medizin, Zahnmedizin](#)
- [Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - Pharmazie](#)
- [Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - Rechtswissenschaft](#)
- [Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - Tiermedizin](#)

Darüber hinaus werden [hier](#) die zuständigen Stellen aufgezeigt, die für die Bewertung und ggf. Anerkennung von mehr als 120 **Berufen** verantwortlich sind – von der/dem Altenpflegehelfer/in bis hin zur/ zum Zweiradmechaniker/in.

[Hier](#) sind außerdem **Informationen und Rechtsgrundlagen** zu den Themenbereichen **Berufliche Anerkennung, Hochschulzugang, Führung ausländischer Hochschulgrade, Akademische Anerkennung** zusammengestellt.



Auf den nachfolgenden Seiten dieser Informationsschrift werden die **zuständigen Stellen** aufgezeigt, an die sich bei Bedarf die Personen wenden können, deren **Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen** bzw. Bonn liegt.



## Anerkennung ausländischer/ internationaler Schulabschlüsse

Wer im Ausland einen Schulabschluss erworben hat, und nun

- in Nordrhein-Westfalen seinen ersten Wohnsitz hat und
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Falle einer ausländischen Nationalität ein längerfristiges Aufenthaltsrecht nachweisen kann und
- die Schullaufbahn fortsetzen möchte oder
- ein Studium (in Nordrhein-Westfalen) beginnen möchte oder
- einen Ausbildungsplatz antreten möchte,

benötigt eine Anerkennung bzw. eine Bewertung ihres/ seines ausländischen Zeugnisses/ Bildungsnachweises. Erst dann kann von der Schule, der Hochschule oder dem Ausbildungsbetrieb in Deutschland beurteilt werden, ob die Zugangsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Bildungsgang von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erfüllt werden.

Die **Entscheidungskriterien**, die der Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise dienen, werden von der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland** (<http://www.kmk.org/zab.html>) erarbeitet. Maßgeblich für die Einstufung eines Schulabschlusses sind –analog zum Erwerb deutscher Schulabschlüsse– insbesondere die besuchte Schulform/ der besuchte Schultyp, die Aufgabenbereiche und Unterrichtsfächer, die belegt wurden, sowie die Zeugnisnoten. Die "Bewertungsvorschläge", häufig auch Informationen zum Schulwesen des jeweiligen Landes (u.a. zum Notensystem, zu den Schulabschlüssen), sind in dem **datenbankgestützten Informationssystem ANABIN** veröffentlicht (ANABIN ist das Akronym für "Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise".); neben einer Office-Version gibt es auch eine Public-Version; letztere ist im Internet (<http://www.anabin.de>) für jeden Interessierten einsehbar.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsnachweises (Zeugnisses) mit einem inländischen (d.h. in Nordrhein-Westfalen gültigen) Schulabschluss **entscheiden im Einzelfall die nachstehend angegebenen Stellen:**

### **1. Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise bis zu den mittleren Schulabschlüssen**

Die **Bezirksregierung Köln** ist zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Bildungsnachweisen (Zeugnissen) mit den folgenden inländischen Abschlüssen:

- Hauptschulabschluss (nach Klasse 9),
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Die genaue Anschrift lautet:

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 48

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de> bzw.

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/organisation/abteilung04/dezernat\\_48/bildungsnachweise/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung04/dezernat_48/bildungsnachweise/index.html)

Tel.: 0221 / 147-0 (Zentrale) bzw.:

<b>Kontinente/ Länder</b>	<b>Telefon</b>
Afrika und USA	0221 / 147 – 2518
Amerika (Mittel-Süd), Kanada, Australien/ Ozeanien	0221 / 147 – 2502
Asien (Vorder-Zentral-Ost-Süd-Südost)	0221 / 147 – 3631
Westeuropa: Benelux, England, Island, Irland, Skandinavien, Österreich und Schweiz	0221 / 147 – 2467

-Fortsetzung auf der nächsten Seite-

## Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009



Kontinente/ Länder	Telefon
Italien, Spanien, Portugal und Frankreich	0221 / 147 – 2502
Griechenland, Türkei, Zypern	0221 / 147 – 3631
Osteuropa: Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Rumänien, Serbien (mit Kosovo), Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn	0221 / 147 – 2467
Polen:	
• Familienname: Buchstabe A – J / N – Z	0221 / 147 – 3631
• Familienname: Buchstabe M / L / K	0221 / 147 – 2502
Aserbaidshan, Belarus, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Lettland, Litauen, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan	
• Familienname: Buchstabe A / H – P (außer K)	0221 / 147 – 2467
• Familienname: Buchstabe B – G	0221 / 147 – 3631
• Familienname: Buchstabe K	0221 / 147 – 2159
• Familienname: Buchstabe R – Z	0221 / 147 – 2502
Anerkennung von ausländischen Zeugnissen (Berufsfachschulen) Belgien, Niederlande, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Spanien	0221 / 147 – 3630

Im Rahmen des Anerkennungs-/ Bewertungsverfahrens benötigt die Bezirksregierung Köln folgende **Unterlagen**:

- a) Antrag, aus dem hervorgeht, warum die Anerkennung/ Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises benötigt wird, und Erklärung, dass der Antrag in keinem anderen Bundesland gestellt wurde  
(Ein entsprechendes Antragsformular steht im Internet zum Download zur Verfügung; siehe: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/formulare/abteilung04/dezernat\\_48/antrag\\_bewertung.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/formulare/abteilung04/dezernat_48/antrag_bewertung.pdf).)
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und ggf. beruflichen Werdegang
- c) amtlich beglaubigte Fotokopie\* oder Original des Zeugnisses und des dazugehörigen Fächer- und Notenverzeichnisses in der Heimatsprache
- d) amtlich beglaubigte Fotokopie\* oder Original der deutschen Übersetzung (Hinweis: Übersetzungen von Urkunden und anderen Unterlagen in die deutsche Sprache (Schriftsprache) für amtliche Zwecke dürfen lediglich von hier in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberlandesgerichte zugelassenen/ ermächtigten Übersetzerinnen bzw. Übersetzern erstellt werden. Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL: <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)
- e) Fotokopie des Passes mit Aufenthaltstitel, der ein Antragsinteresse begründet (Visum, Aupair-Tätigkeit, Sprachkurs reichen hierzu nicht aus.) oder Bundespersonalausweis/ Bundesvertriebenenausweis (bei Namensänderung auch Fotokopie der Heiratsurkunde)

Die Unterlagen können auf dem Postweg oder am Sprechtag (donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr) bei der Bezirksregierung Köln eingereicht werden. Die jeweiligen **Ansprechpartner/innen** und Telefonverbindungen können, den Ländern von A – Z zugeordnet, dem [Internet](#) entnommen werden.

\* **Antliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe: [http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/00624/index.html](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html).



## 2. Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung

Die **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung [Fachhochschulreife, Hochschulreife, International Baccalaureate Diploma (IB)] in folgenden Fällen zuständig:

- für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Schulabschlüssen,
  - deren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen gelegen ist oder
  - deren Wohnsitz ausschließlich außerhalb Deutschlands gelegen ist und ein Studium in Nordrhein-Westfalen aufgenommen wird.

Seit dem 01.07.2007 können sich deutsche Staatsangehörige auch direkt (ohne vorherige Anerkennung der ausländischen Zeugnisse) an die Hoch- / Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen wenden. Eine Anerkennung der Zeugnisse kann weiterhin erfolgen.

Für das Auswahlverfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) kann neben der Anerkennung der Hochschulreife auch die Festsetzung einer Gesamtnote beantragt werden.

- für ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Schulabschlüssen, die in Nordrhein-Westfalen oder außerhalb Deutschlands wohnen, jedoch nur für andere Zwecke als die Aufnahme eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (z.B. für eine berufliche Tätigkeit, Umschulung oder Ausbildung). Die Anerkennung gilt in diesem Fall nur für Nordrhein-Westfalen.

Die Zulassung zum Studium von ausländischen Staatsangehörigen mit ausländischen Schulabschlüssen erfolgt in Nordrhein-Westfalen unmittelbar durch die Hoch-/ Fachhochschulen (siehe [Ziffer 3.](#)).

Sofern nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern in einem anderen Bundesland studiert werden soll, richtet sich die Anerkennung der Hochschulreife nach den Bestimmungen des anderen Bundeslandes; die Adressen der Zeugnisanerkennungsstellen der anderen Bundesländer können bei den Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeitern der Zentralen Zeugnisanerkennungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf erfragt oder im Internet über das **datenbankgestützte Informationssystem ANABIN** (ANABIN ist das Akronym für "**A**nerkennung und **B**ewertung ausländischer **B**ildungsnachweise" – <http://www.anabin.de>) in Erfahrung gebracht werden.

Die genaue Anschrift lautet:

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Dezernat 48

[Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle \(ZZA\)](#)

Fischerstraße 10

40477 Düsseldorf

Internet: <http://www.brd.nrw.de/BezRegDdort/hierarchie/themen/index.php>

>> Schule & Kultur > Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle

Tel.: 0211 / 475-0 (Zentrale) bzw.:

Kontinente/ Länder	Telefon e-mail
USA, Großbritannien, ehemamige GUS, <a href="#">International Baccalaureate Diploma (IB)</a>	0211 / 475 – 5663 markus.koehler@brd.nrw.de
Übrige Länder	0211 / 475 – 5664 silke.tegeler@brd.nrw.de

Fax: 0211 / 475 – 5978

Im Rahmen des Anerkennungs-/ Bewertungsverfahrens benötigt die Bezirksregierung Düsseldorf folgende **Unterlagen**:

- a) **Antrag**, aus dem hervorgeht, warum die Anerkennung/ Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises benötigt wird (zum Beispiel: Aufnahme oder Fortführung eines Studiums – mit Angabe des gewünschten Studienganges; Aufnahme oder Fortführung einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit)

## Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009



- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und ggf. beruflichen Werdegang
- c) amtlich beglaubigte Fotokopie\* des ausländischen Abschlusszeugnisses der Sekundarschule (Kopie des Originalzeugnisses)
- d) amtlich beglaubigte Fotokopie\* der Übersetzung des unter c) genannten Nachweises, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL. <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)
- e) Fotokopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses (unbeglaubigt)
- f) ggf. Vertriebenenausweis (Der Registrierschein reicht nicht aus.)
- g) ggf. amtlich beglaubigte Fotokopie\* der Namensänderung (Heiratsurkunde, ggf. mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache)
- h) bei deutscher Staatsangehörigkeit: Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, z.B. Deutsches Sprachdiplom (2. Stufe) oder vergleichbare Zertifikate, ggf. Vorlage des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten deutschen Schule
- i) Meldebescheinigung

Sofern im Herkunftsland bereits eine Hochschulaufnahmeprüfung bzw. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert wurde, sind ergänzende Unterlagen vorzulegen:

- j) beglaubigte Fotokopie\* der ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung
- k) beglaubigte Fotokopie\* der Übersetzung des unter j) genannten Nachweises, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers
- l) beglaubigte Fotokopie\* der ausländischen Studiennachweise mit Fächer- und Notenübersicht
- m) beglaubigte Fotokopie\* der Übersetzung der unter l) genannten Nachweise, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers
- n) ggf. beglaubigte Fotokopie\* des ausländischen Abschlussdiploms (z.B. Bachelor-Degree)
- o) beglaubigte Fotokopie\* der Übersetzung des unter n) genannten Nachweises, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL. <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)

Die Unterlagen können per Post oder persönlich am Sprechtag (donnerstags von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 14.30 Uhr) eingereicht werden. Die jeweiligen **Ansprechpartner/innen** und Kontaktdaten können, den Ländern bzw. Kontinenten zugeordnet, dem [Internet](#) entnommen werden.

### Hinweise:

- Zeugnisse aus den Ländern **Iran, Afghanistan** und **Sri Lanka** müssen immer im fremdsprachigen Original eingereicht werden.
- Studienbewerber/innen mit **chinesischen Zeugnissen** benötigen zur Bewerbung immer ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) der Deutschen Botschaft in Peking. Weitere Informationen sind erhältlich bei der:

Akademischen Prüfstelle Peking  
Kulturreferat der Deutschen Botschaft Peking  
Landmark Tower 2, Büro 0311  
8 North Dongsanhuan Road  
Chaoyang District  
100004 Beijing, VR China  
e-mail: [info@aps.org.cn](mailto:info@aps.org.cn)

Internet: <http://www.peking.diplo.de/Vertretung/peking/de/Startseite.html>

>> Kultur, Sport und Bildung >> Deutsche Institutionen/ Einrichtungen

>> Akademische Prüfstelle (APS) bzw. <http://www.aps.org.cn>

## Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009



- **Unterlagen in englischer und französischer Sprache** können in der Originalsprache eingereicht werden. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich.

\* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe: [http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/00624/index.html](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html).

### 3. Zulassungsfeststellung zu Hochschulen und Fachhochschulen

Die Zulassung zum Studium von ausländischen Staatsangehörigen mit ausländischen Schulabschlüssen erfolgt **in Nordrhein-Westfalen** unmittelbar durch die **Hochschulen und Fachhochschulen**, an denen sich die Studienbewerber/innen einschreiben möchten. Eine Übersicht über die **(Fach-) Hochschulen in Bonn und der Region** kann dem entsprechenden Kapitel im **Bildungsberater – Anhang** – entnommen werden.

Hinsichtlich der benötigten **Unterlagen** wird auf **Ziffer 2** verwiesen.

Sofern das Studium nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland erfolgen soll, sollte die Zeugnisanerkennungsstelle dieses Bundeslandes nach den dortigen Bestimmungen über die Anerkennung der Hochschulreife befragt werden. Die Adressen der Zeugnisanerkennungsstellen der übrigen Bundesländer können bei der Zentralen Zeugnisanerkennungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf (**siehe Ziffer 2**) erfragt oder im Internet über das **datenbankgestützte Informationssystem ANABIN** (ANABIN ist das Akronym für "**A**nerkennung und **B**ewertung **a**usländischer **B**ildungsnachweise" – <http://www.anabin.de>) in Erfahrung gebracht werden.

## Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009



### Anerkennung weiterer ausländischer/ internationaler Bildungsnachweise

**Nichtschulische Berufsabschlüsse** können auf Antrag von der für den Wohnsitz zuständigen Kammer gleichgestellt werden. Je nach Ausbildungsberuf sind dies die Industrie- und Handelskammer, Handwerks-, Ärzte-, Zahnärzte-, Landwirtschafts-, Rechtsanwaltskammer usw..

Über die Unterlagen, die einem Antrag auf Gleichstellung eines Berufsabschlusses beizufügen sind, geben die zuständigen Kammern Auskunft. Die für Bonn örtlich zuständigen Kammern lauten:

#### **Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg**

Bonner Talweg 17  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 22 84-0  
Fax: 0228 / 22 84-170  
e-mail: [info@bonn.ihk.de](mailto:info@bonn.ihk.de)  
Internet: <http://www.ihk-bonn.de>

#### **Handwerkskammer zu Köln**

Heumarkt 12  
50667 Köln  
Tel.: 0221 / 20 22-0  
Fax: 0221 / 20 22-320  
e-mail: [info@hwk-koeln.de](mailto:info@hwk-koeln.de)  
Internet: <http://www.handwerkskammer-koeln.de>  
<http://www.hwk-koeln.de>

Beratungszentrum Süd der  
Handwerkskammer  
Ennemoserstraße 8  
53119 **Bonn**  
Tel.: 0228 / 6 04 79-0  
Fax: 0228 / 6 04 79-66

Weitere Kammern und deren Adressen können dem [Bildungsberater – Teil II –](#), Kapitel "[Zuständige Stellen in der Berufsausbildung](#)" entnommen werden.

Für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland liegt, wird ein Blick in das datenbankgestützte Informationssystem **ANABIN** (ANABIN ist das Akronym für "**A**nerkennung und **B**ewertung **a**usländischer **B**ildungsnachweise".), <http://www.anabin.de>, empfohlen. **Hier** werden u.a. die zuständigen Stellen aufgezeigt, die für die Bewertung und ggf. Anerkennung von mehr als 120 **Berufen** verantwortlich sind – von der/dem Altenpflegehelfer/in bis hin zur/ zum Zweiradmechaniker/in.

Für die Anerkennung ausländischer Diplome, Zertifikate und Urkunden, die mit den **berufsbildenden Abschlüssen der nordrhein-westfälischen Berufsfachschulen und Fachschulen** (= berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufskollegs – [Bildungsberater – Teil II –](#), Kapitel "[Bildungsgänge der Berufskollegs in Bonn](#)") verglichen und ggf. anerkannt werden sollen, sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig.

Es handelt sich dabei um Berufe wie "Technische Assistentin/ Technischer Assistent", "Technikerin/ Techniker", "Erzieherin/ Erzieher", "Kinderpflegerin/ Kinderpfleger" und "Sozialhelferin/ Sozialhelfer".

Grundvoraussetzung für die Antragstellung sind der erste Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder der Nachweis eines berechtigten Interesses, zum Beispiel die Aufnahme einer Berufstätigkeit in Nordrhein-Westfalen.

Folgende **Unterlagen** werden für das Anerkennungsverfahren benötigt:

- a) begründeter formloser Antrag (warum wird die Gleichstellung benötigt; Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Arbeitsamtes beifügen)
- b) Nachweis über die Anerkennung als Asylberechtigte/r bzw. Aufenthaltsgenehmigung
- c) tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges; ggf. abgeleitete Praktika sind auch aufzuführen

**Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise  
für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt**

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009



- d) amtlich beglaubigte Fotokopien\* der Originalzeugnisse einschließlich der Fächer- und Notenübersicht
- e) amtlich beglaubigte\* deutsche Übersetzungen der Originalzeugnisse, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes NRW ermächtigte Übersetzer/innen sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL. <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)

Der Antrag sollte per Post eingereicht werden, da oft die Einholung eines Gutachtens erforderlich wird, also eine unmittelbare Bearbeitung nicht erfolgen kann.

\* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe: [http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/00624/index.html](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html).

Für die jeweiligen Bezirksregierungen ergeben sich folgende **Länderzuständigkeiten**:

**Bezirksregierung Köln**

**Dezernat 48**

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 / 147-0

bzw. 0221 / 147-3630

Internet:

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

- Belgien
- Frankreich
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Portugal
- Spanien

**Bezirksregierung Arnsberg**

**Dezernat 48**

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Tel.: 02931 / 82-0

bzw. 02931 / 82-3120

Internet: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Tschechien

**Bezirksregierung Detmold**

**Dezernat 48**

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Tel.: 05231 / 71-0

bzw. 05231 / 71-4816 oder -4818

Internet: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de>

- Albanien
- Bulgarien
- Ungarn
- Staaten der ehemaligen UdSSR

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Dezernat 45**

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-0

bzw. 0211 / 475-4382

Internet: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

- Griechenland
- Türkei
- Schweiz
- Staaten des ehemaligen Jugoslawien

**Bezirksregierung Münster**

**Dezernat 48**

Domplatz 1-3

48128 Münster

Tel.: 0251 / 411-0

bzw. 0251 / 411-4422

Internet: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de>

- Dänemark
- Finnland
- Island
- Norwegen
- Schweden
- alle außereuropäischen Staaten

**Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise  
für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt**

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009



Für ausländische Bildungsabschlüsse für **Berufe der mittleren Qualifikationsebene in Archiven, Bibliotheken sowie Informations- und Dokumentationseinrichtungen** prüft und bescheidet die Bezirksregierung Köln zentral für das Land Nordrhein-Westfalen Anträge auf Anerkennung. Die genaue Anschrift lautet:

**Bezirksregierung Köln**

**Dezernat 48**

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 / 147–0 bzw. 0221 / 147– 2457

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Ausländische **Diplome der nichtärztlichen Gesundheitsfachberufe** (zum Beispiel Ergotherapeut/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Hebamme/ Entbindungspfleger, Logopädin/ Logopäde, Medizinisch–technische/r Laboratoriums- oder Radiologieassistent/in, Orthoptist/in, Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Physiotherapeut/in, Rettungsassistent/in; siehe auch: [Bildungsberater – Teil II –](#), Kapitel "[Ausbildungsstätten für Berufe der Altenpflege/ des Gesundheitswesens ...](#)") werden in Nordrhein-Westfalen von zwei verschiedenen Stellen geprüft:

- a) Für die Durchführung der **Gleichwertigkeitsprüfung** (fachliche Feststellung der Gleichwertigkeit eines nichtakademischen Heilberufes einer/ eines Angehörigen der EU oder eines Drittstaates mit einem entsprechenden deutschen Gesundheitsfachberuf anhand der vorgelegten ausländischen Ausbildungsnachweise) ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie NRW (LPA) bei der Bezirksregierung Düsseldorf zuständig:

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Dezernat 24**

**Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LPA)**

Fischerstraße 10

bzw. Postfach 30 08 65

40474 Düsseldorf

40408 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475 – 5152 oder – 4152

Fax: 0211 / 475 – 4899 oder – 5899

Internet:

[http://www.brd.nrw.de/BezRegDdortf/autorenbereich/Dezernat\\_24/LPA/LPA/Pruefungsbereiche/Gleichwertigkeitspruefungen\\_fuer\\_nichtakademische\\_Heilberufe/Informationen\\_zu\\_den\\_Gleichwertigkeitspruefungen.php](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdortf/autorenbereich/Dezernat_24/LPA/LPA/Pruefungsbereiche/Gleichwertigkeitspruefungen_fuer_nichtakademische_Heilberufe/Informationen_zu_den_Gleichwertigkeitspruefungen.php)

- b) Ist die Gleichwertigkeit des nichtakademischen Heilberufes fachlich festgestellt worden, kann die Berufserlaubnis beantragt werden und zwar bei dem für den Wohnort zuständigen Gesundheitsamt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Die unteren Gesundheitsbehörden **prüfen die Sprachkenntnisse** (Umgangs- und Fachsprache), **die gesundheitliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit** (polizeiliches Führungszeugnis) der Antragstellerin/ des Antragstellers.

Die Anschrift des Gesundheitsamtes Bonn lautet:

**Bundesstadt Bonn**

Gesundheitsamt (53-0)

Engeltalstraße 6

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 77 38 01

Fax: 0228 / 77 37 78

e-mail: [elke.salzig@bonn.de](mailto:elke.salzig@bonn.de)

Internet:

[http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/00747/index.html?lang=de](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00747/index.html?lang=de)



**Ausländische Abschlüsse im Bereich der sozialen Arbeit** werden durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 24, bearbeitet. Die genaue Anschrift lautet:

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 24

Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 / 147–0 bzw. 0221 / 147–2532

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de> bzw.

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/organisation/abteilung02/dezernat\\_24/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung02/dezernat_24/index.html)

Eine im Ausland absolvierte Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit kann von der Bezirksregierung Köln mit einer der folgenden Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden, wenn eine gleichwertige Ausbildung im Ausland erfolgt ist bzw. eine entsprechende Qualifizierung im Inland nachgewiesen worden ist:

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin/ staatlich anerkannter Sozialpädagoge
- staatlich anerkannte Heilpädagogin/ staatlich anerkannter Heilpädagoge

Im Rahmen des Anerkennungs-/ Bewertungsverfahrens benötigt die Bezirksregierung Köln folgende **Unterlagen**:

- a) formloser Antrag
- b) tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere die schulische und berufliche Laufbahn hervorgeht
- c) eine amtlich beglaubigte Fotokopie\* des Bildungsabschlusses und des dazugehörigen Fächer- und Notenverzeichnisses bzw. der Studieninhalte
- d) eine amtlich beglaubigte Fotokopie\* oder ein Original der deutschen Übersetzung der unter c) genannten Nachweise, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL: <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.)
- e) Fotokopie des Passes oder Ausweises (bei Namensänderung auch Fotokopie der Heiratsurkunde)
- f) bei positiver Bewertung: aktuelles polizeiliches Führungszeugnis

\* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe: [http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/00624/index.html](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html).

Die **Berechtigung, sich Ingenieurin bzw. Ingenieur nennen zu dürfen**, wird durch Dezernat 34 der Bezirksregierung Köln ausgesprochen. Die genaue Anschrift lautet:

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 34

Blumenthalstraße 33

50670 Köln

Tel.: 0221 / 147–0 bzw. 0221 / 147 – 3276

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de> bzw.

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/organisation/abteilung03/dezernat\\_34/ingenieur/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung03/dezernat_34/ingenieur/index.html)



Im Ausland erlangte **akademische Grade** können in **Nordrhein-Westfalen (NRW)** anerkannt werden. Bis zum 31.12.2004 führte das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW dazu im Einzelfall ein Zustimmungsverfahren durch. Seit Beginn des Jahres 2005 muss jede Inhaberin/ jeder Inhaber eines im Ausland erworbenen akademischen Grades eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen des **§ 69 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes** zur Führbarkeit des jeweiligen Grades erfüllt sind; Einzelauskünfte werden in der Regel nicht mehr erteilt. Gleichwohl stellt das

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und  
Technologie des Landes NRW**

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 8 96-04 bzw. 0211 / 896-4297

Fax: 0211 / 8 96-45 55

e-mail: [poststelle@miwft.nrw.de](mailto:poststelle@miwft.nrw.de)

Internet: <http://www.innovation.nrw.de> bzw.

[http://www.innovation.nrw.de/hochschulen\\_und\\_forschung/internationales/ausl\\_abschluesse/index.php](http://www.innovation.nrw.de/hochschulen_und_forschung/internationales/ausl_abschluesse/index.php)

gegen eine Gebühr von 100 Euro eine Bescheinigung über die Führbarkeit ausländischer Grade aus. Es gibt Auskunft über die in Nordrhein-Westfalen führbare Form des Grades und – sofern möglich – über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss. Die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist nur möglich, wenn die Inhaberin/ der Inhaber des im Ausland erworbenen akademischen Grades zuvor folgende Unterlagen an das Innovationsministerium sendet:

- einen formlosen Antrag,
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie\* des Hochschul-Abschlusszeugnisses,
- eine amtlich beglaubigte Fotokopie\* oder ein Original der deutschen Übersetzung des vorgenannten Hochschul-Abschlusszeugnisses, gefertigt von einer/ einem vereidigten (d.h. bei Gericht eingetragenen) Dolmetscherin/ Dolmetschers (Durch die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sind in der entsprechenden Online-Datenbank des Justizministeriums, URL: <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de> zu finden.).

\* **Amtliche Beglaubigungen** können von jeder öffentlichen Stelle vorgenommen werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind beispielsweise Behörden (Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltungen etc.), öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Notare – nicht aber Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Vereine. Dienstsiegelführende Stellen sind bei der Stadtverwaltung Bonn in den Bürgerämtern anzutreffen; siehe: [http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/00624/index.html](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00624/index.html).

**Gesetz über die Hochschulen  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulgesetz – HG)  
in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes  
vom 1. Januar 2007  
(Hochschulfreiheitsgesetz – HFG)**

– Auszug –

[Erläuterungen](#) des Ministeriums für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes NRW

**§ 69 Verleihung und Führung von Graden**

(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Grade im Sinne des § 69 des Hochschulgesetzes von NRW sind die Bezeichnungen, die zum Abschluss eines Studiums vergeben werden, zum Beispiel "Diplom-Chemiker/in [Dipl.-Chem.]", "Bachelor of Arts [BA]", "Master of Science [MSc]", "Doctor Medicinae [Dr. med.]", aber auch Ehrentitel und andere Bezeichnungen, die von einer Hochschule verliehen werden (zum Beispiel "Doctor juris honoris



Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 2 bis 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten

causa [Dr. jur. h.c.]".

Die verleihende Institution muss nach dem Recht des Herkunftslandes eine **anerkannte Hochschule** sein. Der Grad muss aufgrund einer Prüfung im Anschluss an ein **tatsächlich absolviertes Studium** von der Hochschule verliehen worden sein. Damit ist insbesondere die Führung von Graden unzulässig, die als Gegenleistung für eine finanzielle Zuwendung verliehen wurden.

Bei der Führung des Grades muss die verleihende Institution in Klammern angeführt werden (z.B. "Master of Arts (Harvard University)"). Bei Abschlüssen aus der Europäischen Union ist der Universitätsname entbehrlich.

Ausdrücklich geregelt ist, dass Grade aus fremden Schriftarten in die lateinische übertragen werden können und dass eine im Herkunftsland zugelassene oder übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden darf. Das bedeutet, dass **Doktorgrade, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurden**, stets nur mit Hinweis auf die verleihende Institution geführt werden dürfen und damit **nicht in Personalausweise und Reisepässe eingetragen werden dürfen**. Informationen zu anerkannten Hochschulen, ausländischen Abschlüssen, deren Übersetzung und Abkürzung finden Interessierte insbesondere in der Datenbank **Anabin** der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Diese Zentralstelle ist als Teil des Sekretariats der **Kultusministerkonferenz** eine Einrichtung der Länder.

Eine Umwandlung eines ausländischen Grades in einen entsprechenden inländischen Grad ist **nicht zulässig**.

Bestimmte ausländische Doktorgrade können stets in der Form "Dr." mit Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die ein Wissenschaftsministerium eines Bundeslandes nach bisherigem Recht erteilt hat, behalten ihre Gültigkeit im gesamten Bundesgebiet.

**Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise  
für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt**

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 07.07.2009



Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 4 und 5 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 36 Abs. 2 oder § 36 Abs. 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.